

Abgelehnt? Erst die Frist, dann der Rest.

Die Agentur hat Nein gesagt. Das ist ärgerlich, aber selten das Ende – und für einen Widerspruch hast du einen Monat Zeit. Hier rechnest du die Frist aus, findest den Grund und siehst, welche Wege du hast.

1 Monat

Frist für den Widerspruch, ab der Bekanntgabe des Bescheids.

4. Tag

Ein Brief gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (seit 2025).

1 Satz

genügt für den Widerspruch. Die Begründung darfst du nachreichen.

0 €

Die Agentur nimmt für den Widerspruch keine Gebühren.

1 Erst durchatmen, dann den Bescheid lesen

Ärger ist normal. Heute zählen nur vier Handgriffe.

1

Datum und Weg notieren

heute

Das Datum steht oben auf dem Bescheid. Notier auch, wie er kam: per Post, ins Online-Postfach oder persönlich.

2

Die letzte Seite lesen

heute

Die Rechtsbehelfsbelehrung sagt, welche Frist gilt und wo du widersprichst. Fehlt sie oder ist sie falsch, gilt ein Jahr – verlass dich aber nicht darauf.

3

Den Grund suchen

heute

Ordne den Satz im Bescheid einer der vier Gruppen in Abschnitt 3 zu.

4

Akteneinsicht beantragen

in den ersten Tagen

In der Akte steht oft mehr als im Bescheid, etwa die Stellungnahme und Vermerke. Ein formloser Antrag genügt.

AUS UNSERER BERATUNG

„Wenn ein Antrag hakt, liegt es selten an der Idee. Meist fehlen Unterlagen, eine Regel war nicht genau bekannt, oder Angaben waren unvollständig.“

2 Die Frist ausrechnen

Die Frist ist das Einzige, was du später nicht mehr reparieren kannst.

- **Bekanntgabe:** Ein Brief gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben – auch an einem Wochenende. Online-Postfach: vierter Tag nach der Benachrichtigung. Persönlich übergeben: sofort.
- Dann läuft **ein Monat**, bis zum gleichen Kalendertag im Folgemonat. Gibt es den Tag nicht (etwa den 31.), endet die Frist am Monatsletzten. Samstag, Sonntag oder Feiertag? Dann zählt der nächste Werktag.
- Es zählt der **Eingang bei der Agentur**, nicht der Poststempel.

EINE NACHFRAGE STOPPT DIE FRIST NICHT

Weder ein Anruf noch eine E-Mail an deine Fachkraft noch der Antrag auf Akteneinsicht halten die Frist an.



Die Frist an einem Beispiel. Bescheid vom Montag, 7. September 2026, am selben Tag per Post verschickt. Ein Monat nach der Bekanntgabe wäre ein Sonntag – also muss der Widerspruch bis Montag, 12. Oktober, bei der Agentur sein. Plan dir eine Woche Luft ein.

ZUM AUSFÜLLEN

Bis wann muss dein Widerspruch da sein?

Rechne mit dem Datum auf dem Bescheid – das ist die vorsichtige Rechnung. Maßgeblich bleibt die Rechtsbehelfsbelehrung.

Datum auf dem Bescheid (Online-Postfach: Tag der Benachrichtigung)

plus vier Tage = bekannt gegeben (persönlich übergeben: ohne Aufschlag)

plus ein Monat: gleicher Tag im Folgemonat

Wochenende oder Feiertag? Dann nächster Werktag: letzter Tag

Mein eigener Termin: eine Woche früher

Eingelegt am, und wie (Brief, eServices, vor Ort)

Online rechnet es dir der Fristrechner aus – die Adresse steht oben im Kopf.

3 Warum abgelehnt? Vier Gruppen

Die Gruppe entscheidet, welcher Weg hilft. Oft stehen zwei im selben Bescheid.

GRUND	ERKENNST DU AN	WAS MEIST HILFT
Voraussetzung fehlt	weniger als 150 Tage Rest, kein Arbeitslosengeld (etwa wegen einer Sperrzeit), unter 15 Stunden pro Woche, Antrag erst nach dem Start, Förderung in den letzten 24 Monaten	Nachrechnen. Hat sich die Agentur nicht geirrt, ändert ein Widerspruch meist nichts.
Tragfähigkeit oder Unterlagen	„Tragfähigkeit nicht festgestellt“, Zweifel an Umständen, Lebensunterhalt nicht gedeckt, Unterlage fehlt	Nach unserer Erfahrung der häufigste Grund – und den hast du selbst in der Hand: nachbessern, nachreichen.
Eignung bezweifelt	Zweifel, ob du fachlich oder kaufmännisch für dieses Vorhaben geeignet bist	Nachweise: Zeugnisse, Referenzen, Berufserfahrung, Gründungscoaching.

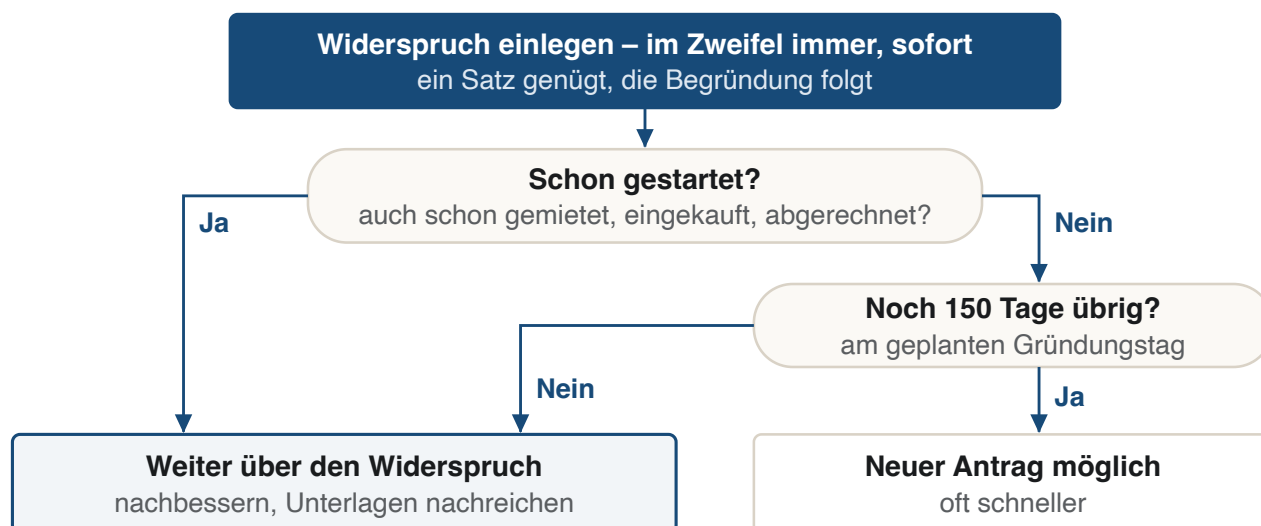
Abwägung nicht erkennbar

Textbausteine ohne Bezug zu deinem Fall, oder nur „Sie sind gut vermittelbar“ – das allein zählt seit 2023 nicht mehr

Ein Punkt für den Widerspruch selbst. Ob er trägt, klärt eine Anwältin oder ein Anwalt.

4 Drei Wege – oft zusammen

Du musst dich nicht sofort entscheiden. Der erste Weg hält dir die anderen offen.



Was jetzt? Der Widerspruch kommt im Zweifel immer zuerst – er hält dir alle Wege offen. Danach zählen zwei Fragen: Bist du schon gestartet? Und reichen deine Resttage für einen neuen Antrag? Die 150 Tage zählen an dem Tag, an dem du wirklich startest. Wartest du auf den Widerspruch, laufen sie weiter ab – kläre deinen Starttermin mit der Agentur.

1

Widerspruch einlegen, Begründung folgt

sofort

Ein Satz genügt: Name, Kundennummer, Datum des Bescheids, dass du widersprichst und die Begründung nacheichst. Schriftlich mit Unterschrift, über die eServices der Agentur (mit deinem Zugang) oder zur Niederschrift bei deiner Agentur. **Eine einfache E-Mail reicht nicht.** Heb einen Nachweis über den Eingang auf.

2

Nachbessern und nachreichen

in den Wochen danach

Vorsichtiger rechnen, den Lebensunterhalt sauber ableiten, Nachweise ergänzen, wenn nötig eine neue Stellungnahme. Überzeugt das, kann die Agentur ihren Bescheid selbst ändern (→ Merkblatt 4 „Deine Antragsmappe“).

3

Neu beantragen

parallel prüfen

Nur, wenn du noch nicht gestartet bist (auch nichts gemietet, eingekauft oder abgerechnet) und dir am geplanten Gründungstag noch 150 Tage Arbeitslosengeld bleiben (→ Merkblatt 1). Nach unserer Erfahrung oft schneller. Den Widerspruch legst du trotzdem ein, bis du entschieden hast.

5 Und wenn du schon gestartet bist?

Dann wird es enger. Ehrlich gesagt: Das ist das Risiko, wenn man vor dem Bescheid startet.

- Wer hauptberuflich selbstständig ist, ist nicht mehr arbeitslos: Das **Arbeitslosengeld endet**.
- Der Zuschuss hängt dann am Widerspruch. **Einen neuen Antrag kannst du nach dem Start in aller Regel nicht mehr stellen.** Hattest du vor dem Start beantragt und hat der Widerspruch Erfolg, wird der Zuschuss in der Regel ab deinem Start gezahlt.

- Willst du die Selbstständigkeit deshalb wieder aufgeben? Sprich vorher mit der Agentur. Was von deinem Arbeitslosengeld übrig ist, sagt dir nur sie.

Scheitert auch der Widerspruch, kannst du innerhalb eines Monats nach dem Widerspruchsbescheid beim Sozialgericht klagen. Gerichtskosten fallen für dich nicht an.

Vor dem Bescheid: Post mit Frist

Manchmal kommt vorher ein Schreiben: Eine Unterlage fehlt, sonst droht die Ablehnung. Antworte in der Frist, auch wenn noch nicht alles da ist. Schick, was du hast, und bitte für den Rest um ein paar Tage mehr. Ein Gründer, den wir begleitet haben, las so ein Schreiben erst nach Fristablauf. Am selben Abend lag die Unterlage vor – der Zuschuss wurde bewilligt. Das ging gut. Verlass dich nicht darauf.

Hier endet dieses Merkblatt

Den Widerspruch begründen wir nicht, und wir vertreten dich nicht – das wäre Rechtsberatung. Ob er Aussicht hat, klärt eine Anwältin oder ein Anwalt für Sozialrecht. Hilfe geben auch unabhängige Sozialberatungsstellen, etwa bei Sozialverbänden. Mit wenig Einkommen kannst du beim Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Was wir tun: mit dir den Bescheid lesen und Plan, Zahlen und Unterlagen an den bemängelten Stellen nachbessern.

Du willst wissen, ob Nachbessern etwas bringt?

Ein Nein musst du nicht allein sortieren. Schreib uns kurz, was im Bescheid steht und wann er kam – im kostenlosen Erstgespräch sagen wir dir ehrlich, was wir sehen.

Kostenloses Erstgespräch: neu-unternehmensberatung.de · alex@neu-unternehmensberatung.de · 0178 5258188

Gründungszuschuss kompakt – alle Merkblätter: 1 Der Fahrplan · 2 Passt der Zuschuss zu dir? · 3 Der AVGS-Gutschein · 4 Deine Antragsmappe · 5 Das Gespräch mit der Agentur · **6 Abgelehnt – was jetzt?** · 7 Bewilligt – die ersten Monate · 8 Phase 2

Stand 09/2026. Geprüft an: Sozialgerichtsgesetz (Widerspruch, Fristen, Klage), SGB X (Bekanntgabe, Akteneinsicht), SGB III und den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur zum Gründungszuschuss (13.09.2023). Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Maßgeblich ist die Rechtsbehelfsbelehrung in deinem Bescheid.